

SELBSTBESTIMMTE VORSORGEVOLLMACHT ("AUTOCURATELA") IM BRASILIANISCHEN ZIVILRECHT

Existenzielle Autonomie und das neue Publizitätsregime nach der CNJ-Verordnung Nr. 215/2026

Murillo Sapia Gutier¹

1

Einleitende Erzählung: Die Vorsorge, die dem künftigen Schweigen trotz	2
1. Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht als Ausdruck existenzieller Autonomie	2
1.1. Begriffliche Abgrenzung und Unterscheidung zur selbstbeantragten Entmündigung	2
1.2. Axiologische Grundlage: Würde, Autonomie und vorsorgliche Selbstbestimmung	11
1.3. Systematische Verankerung: die Zulässigkeit von Rechtsgeschäften mit Wirkung <i>post mortem</i> und <i>post capacitatem</i>	11
1.4. Privatautonomie als Instrument existenzieller Gestaltung	12
2. Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht als Rechtsgeschäft: Struktur und Technik der Stellvertretung	12
2.1. Die analoge Anwendung der letztwilligen Vormundschaft	12
2.2. Die Stellvertretung als operative Technik	13
2.3. Zweiseitiger Charakter des Rechtsgeschäfts und Annahme des Amtes	13
2.4. Bindung des Richters und Vorrang vor dem gesetzlichen Katalog	14
2.5. Gültigkeitsvoraussetzungen: die Ebene des Art. 104 ZGB	14
2.6. Empfohlene Form: die öffentliche Urkunde	14
3. Von der CNJ-Verordnung Nr. 206/2025 zur Verordnung Nr. 215/2026: die Architektur der Publizität und Indexierung	15
3.1. Die Verordnung Nr. 206/2025: Pflicht zur Konsultation der CENSEC	15
3.2. Das Problem der "falsch-negativen" Ergebnisse bei hybriden Urkunden	15
3.3. Die Lösung der Verordnung Nr. 215/2026: autonome Indexierung durch Datenreplikation	15
3.4. Ausschließlich indexierender Zweck und Wahrung des ursprünglichen Regimes	16
3.5. Gebührenfreiheit, Anpassung früherer Akte und disziplinarische Verantwortlichkeit	16
3.6. Vorzug der eigenständigen Errichtung der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht	17
4. Schlussbetrachtungen: die Antwort auf Helenas Fall	17
❏ Logik des Themas: Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht und CNJ-Verordnung Nr. 215/2026	18
Synoptische Tabelle	18
❏ Literaturverzeichnis	21
5. Glossar Brasilianischer Rechtsbegriffe: Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht (<i>Autocuratela</i>) und verwandte Institute	21
1. Kerninstitute des Themas	22
2. Brasilianische Institutionen und Organe	23
3. Normative Begriffe und Rechtsfiguren	24

¹ Seit 2003 als Zivilrechtsanwalt tätig. Master in Öffentlichem Recht an der Päpstlichen Katholischen Universität von Minas Gerais (PUC-MG). Fachspezialist für Privatrecht an der PUC-MG. Fachspezialist für Umweltrecht an der Universität von Franca, São Paulo. Professor für Zivilprozessrecht an der Unipac-Uberaba (seit 2008) und an der UniFactus (seit 2013). E-Mail: murillo@gutier.adv.br. Autor des *Lehrbuchs zum Zivilrecht: Familienrecht*. Uberaba: Rule of Law, 2025, erhältlich bei Amazon.

4. Verfahrens- und Registerbegriffe	26
5. Grundsätze und dogmatische Kategorien	28
6. In der Studie zitierter normativer Rahmen	29
7. Verwendete lateinische Ausdrücke	30

Einleitende Erzählung: Die Vorsorge, die dem künftigen Schweigen trotz

Man stelle sich die Lage von Helena vor, einer 58-jährigen Universitätsprofessorin, bei der kürzlich das Frühstadium einer fortschreitenden neurodegenerativen Erkrankung diagnostiziert wurde. Noch bei vollem Bewusstsein, kennt sie die Prognose: In einigen Jahren wird sie nicht mehr die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen, um über medizinische Behandlungen, die Verwaltung ihres Vermögens und sogar darüber zu entscheiden, wer sie pflegen wird. Helena möchte nicht, dass ihre Schwester, mit der sie ein konfliktreiches Verhältnis hat, vom Gericht als Betreuerin bestellt wird. Vielmehr möchte sie diese Aufgabe einer langjährigen Freundin anvertrauen, die ihre Weltanschauung teilt, ihre religiösen Überzeugungen kennt und ihre Ablehnung bestimmter invasiver Behandlungen achtet. Sie sucht daher einen Notar auf und errichtet eine öffentliche Urkunde, in der sie gleichzeitig ein Testament, Verfügungen über ihre nichteheliche Lebensgemeinschaft (*união estável*) und ausführliche Anweisungen zu ihrer künftigen Betreuung (*curatela*) festhält - was in der Praxis eine sogenannte "**hybride Urkunde**" (*escritura híbrida*) darstellt.

Jahre später, als das Betreuungsverfahren eingeleitet wird, konsultiert der Richter das **Zentrale Notarielle Register gemeinsamer Dienste (CENSEC)**, doch weil die notarielle Urkunde hauptsächlich als Testament und Erklärung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft eingestuft wurde, erscheinen die darin enthaltenen Betreuungsanweisungen nicht in der Suche. Helenas Wille, der zu einer Zeit voller geistiger Klarheit zum Ausdruck gebracht wurde, droht übergangen zu werden. Dieses systemische "**falsch-negative**" Ergebnis offenbart das zentrale Problem, das die **CNJ-Verordnung Nr. 215 vom 3. März 2026** beheben sollte: Wie kann gewährleistet werden, dass die vorsorgliche Autonomie der Person - das feinste Instrument zur Verwirklichung der Menschenwürde im existenziellen Bereich - nicht durch eine rein technische Einschränkung des notariellen Indexierungssystems vereitelt wird? Um diese Frage zu beantworten, muss man zunächst verstehen, was *autocuratela* ist, und sodann, auf welche Weise das neue Regulierungsregime sie im brasilianischen Recht wirksam werden lässt.

1. Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht als Ausdruck existenzieller Autonomie

1.1. Begriffliche Abgrenzung und Unterscheidung zur selbstbeantragten Entmündigung

1.1.1. Kontext

Nach dem Erlass des brasilianischen **Gesetzes über Menschen mit Behinderungen** (*Estatuto da Pessoa com Deficiência* - EPD, Gesetz Nr. 13.146/2015) begann die Rechtslehre, unter der allgemeinen Bezeichnung *autocuratela* zwei verschiedene Rechtsfiguren zu

unterscheiden. Die erste, passender als **selbstbeantragte Entmündigung** (*autointerdição*) bezeichnet, bezieht sich auf die prozessuale Befugnis des Betroffenen selbst, gerichtlich die Einrichtung seiner Betreuung zu beantragen. Die zweite, die Gegenstand dieser Untersuchung ist, bezeichnet den Akt, durch den eine geschäftsfähige Person Richtlinien für den Fall festlegt, dass sie künftig von einer die Geschäftsfähigkeit beeinträchtigenden Geisteskrankheit betroffen sein sollte. Sie stellt in dieser zweiten Bedeutung eine vorweggenommene Willenserklärung dar, die Entscheidungen binden soll, welche erst dann vollzogen werden, wenn der Erklärende sie nicht mehr zum Ausdruck bringen kann (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

Es sei angemerkt, dass diese Figur in ausländischen Rechtsordnungen unter der Bezeichnung *autotutela* bekannt ist, ein Ausdruck, der mit gleicher Angemessenheit den Grundgedanken eines vorsorglichen Mandats wiedergibt, das gewährleisten soll, dass die Maßnahmen bezüglich der Ausübung der Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers weiterhin seine Rechte, seinen Willen und seine Präferenzen respektieren, selbst nach Eintritt einer vorhersehbaren oder unvorhersehbaren Geschäftsunfähigkeit, wie sie etwa aus einer degenerativen Erkrankung resultieren kann (Vgl. Madaleno, 2026, S. 1391; Garcia, 2012, S. 22-27).

Die Unterscheidung ist bedeutsam, weil jede der Formen in einem anderen zeitlichen Moment wirksam wird und unterschiedliche juristische Techniken einsetzt: Die selbstbeantragte Entmündigung ist ein prozessualer Akt zeitgleich mit dem fortschreitenden Verlust der Einsichtsfähigkeit; die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht hingegen ist ein vorbeugendes existenzielles Rechtsgeschäft, das in einem Moment vollständiger geistiger Klarheit errichtet wird und dessen Wirksamkeit vom Eintritt einer künftigen Geschäftsunfähigkeit abhängt. Helena greift im einleitenden Beispiel gerade auf diese zweite Form zurück: Sie trifft im Voraus Entscheidungen, die sie später nicht mehr treffen können, wenn die Krankheit fortgeschritten ist.

1.1.2. Selbstbeantragte Entmündigung und selbstbestimmte Vorsorgevollmacht: Begriffliche, strukturelle und funktionale Unterscheidung

1.1.2.1. Das terminologische Problem: Zwei Figuren unter einem Namen

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Menschen mit Behinderungen und den dadurch im Regime der Geschäftsfähigkeit bewirkten Veränderungen begann die Lehre, den Ausdruck *autocuratela* zur Bezeichnung zweier recht unterschiedlicher rechtlicher Realitäten zu verwenden. Diese begriffliche Zweideutigkeit, so verständlich sie angesichts der Neuartigkeit des Instituts auch sein mag, führte zu einer konzeptionellen Verwirrung, die ausgeräumt werden muss, um das angemessene Verständnis jeder Figur und ihrer jeweiligen Funktionen im System zu ermöglichen.

Wie die führende Lehre hervorhebt, bezieht sich die erste dieser Figuren - besser als **selbstbeantragte Entmündigung** bezeichnet - auf die prozessuale Befugnis des Betroffenen, gerichtlich die Einrichtung seiner eigenen Betreuung zu beantragen. Die zweite, im eigentlichen

Sinn als **selbstbestimmte Vorsorgevollmacht** bezeichnet, besteht in dem Akt, durch den eine noch vollständig geschäftsfähige Person vorausschauende Richtlinien für den Fall festlegt, von einer die Geschäftsfähigkeit beeinträchtigenden Geisteskrankheit betroffen zu werden (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446). Obwohl sich beide auf die Selbstbestimmung der Person über ihr eigenes rechtliches Schicksal beziehen, wirken sie auf strukturell verschiedenen Ebenen: Eine ist ein prozessualer Akt, zeitgleich mit dem Verlust der Einsichtsfähigkeit; die andere ist ein vorbeugendes Rechtsgeschäft, das zu einem früheren Zeitpunkt errichtet wird.

1.1.2.2. Die selbstbeantragte Entmündigung: prozessualer Akt des Betroffenen

1.1.2.2.1. Begriff und Rechtsnatur

Die selbstbeantragte Entmündigung (von einem Teil der Lehre auch als "*autocuratela* im prozessualen Sinne" bezeichnet) besteht in der Aktivlegitimation des Betroffenen selbst, eine Betreuungsklage gegen sich selbst zu erheben. Es handelt sich um eine Figur **prozessualer** Natur, nicht materieller Art: Es ist kein Rechtsgeschäft, sondern ein Antragsakt, durch den die Person, die bei sich selbst den Beginn eines Prozesses der Beeinträchtigung ihrer Einsichtsfähigkeit oder ihrer Funktionsfähigkeit wahrnimmt, gerichtlichen Schutz mit dem Ziel der Einrichtung eines Unterstützungs- oder Ersatzregimes zu ihren Gunsten sucht.

Die gesetzliche Grundlage dieser Figur ergibt sich aus der gemeinsamen Lektüre von **Art. 747, IV, der brasilianischen Zivilprozessordnung** - der den zu Entmündigenden selbst in den Kreis der zur Erhebung einer Betreuungsklage Berechtigten aufnimmt - in Verbindung mit **Art. 1.768, IV, des brasilianischen Zivilgesetzbuchs** (einer aus dem früheren Regime fortbestehenden Vorschrift, die in der Praxis noch angeführt wird). Die Neuerung dieser Vorschriften gegenüber dem System vor dem EPD besteht genau in der Anerkennung, dass der Inhaber der Persönlichkeitsrechte selbst das Verfahren einleiten kann, das zur Einschränkung seiner geschäftlichen Autonomie führen wird, sofern er noch die zum Verständnis der Tragweite dieses Antrags erforderliche Mindesteinsichtsfähigkeit besitzt.

1.1.2.2.2. Voraussetzungen und zeitliche Wirkung

Die selbstbeantragte Entmündigung setzt voraus, dass der Antragsteller, obwohl er bereits in gewissem Grad eine Beeinträchtigung seiner Fähigkeiten erfährt, eine Selbstwahrnehmungsfähigkeit bewahrt, die ausreicht, um bei sich den Beginn des Verlustes der Einsichtsfähigkeit zu erkennen und den Wunsch, betreut zu werden, rational und bewusst zum Ausdruck zu bringen. Sie wirkt daher in einem bestimmten zeitlichen Fenster: in jenem, in dem der degenerative Prozess für den Betroffenen selbst bereits wahrnehmbar ist, seine Selbstbestimmungsfähigkeit jedoch noch nicht vollständig beeinträchtigt hat.

Man denke etwa an einen Patienten, bei dem eine Alzheimer-Erkrankung im Frühstadium diagnostiziert wurde, der fortschreitende Gedächtnislücken und wachsende Schwierigkeiten bei der Verwaltung seiner Angelegenheiten bemerkt. Dieser Patient selbst, begleitet von seinem Anwalt, erhebt eine Betreuungsklage gegen sich selbst und beantragt, dass seine

Ehefrau zur Betreuerin bestellt wird, bevor sich sein Zustand so weit verschlechtert, dass er diesen Prozessakt nicht mehr vornehmen kann.

1.1.2.2.3. Funktion und Zweck

Die Funktion der selbstbeantragten Entmündigung besteht darin, den gerichtlichen Schutz auf den Zeitpunkt vorzuziehen, zu dem der Betroffene selbst ihn noch beantragen kann, und zu vermeiden, dass die Einrichtung der Betreuung ausschließlich von der Initiative Dritter (Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte, Staatsanwaltschaft) abhängt. Damit wird die Würde des Subjekts gewahrt, indem ihm ermöglicht wird, solange er noch dazu in der Lage ist, aktiv am Verfahren mitzuwirken, das in die Einschränkung seiner Autonomie münden wird - einschließlich der Äußerung von Präferenzen bezüglich der Person des Betreuers, des gewünschten Unterstützungsregimes und der Handlungen, die nach seiner Auffassung der Ersetzung unterliegen sollen.

1.1.2.3. Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht: vorbeugendes Rechtsgeschäft

1.1.2.3.1. Begriff und Rechtsnatur

Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht (im eigentlichen Sinne) ist ein **existenzielles Rechtsgeschäft**, durch das die Person in voller Ausübung ihrer Geschäftsfähigkeit vorausschauende Richtlinien festlegt, die für den Fall gelten, dass sie in Zukunft von einer die Geschäftsfähigkeit beeinträchtigenden Erkrankung betroffen wird. Es handelt sich um eine Willenserklärung mit aufgeschobener Wirksamkeit bis zum Eintritt der Bedingung, die im Eintritt der Geschäftsunfähigkeit besteht - daher ihre Einordnung als **vorweggenommene Willenserklärung** (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

Im Unterschied zur selbstbeantragten Entmündigung ist die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht kein prozessualer Akt, sondern ein notarieller Akt (vorzugsweise als öffentliche Urkunde errichtet, entsprechend der Empfehlung der Lehre und der Logik der CNJ-Verordnung Nr. 215/2026). Sie wird durch die Technik der gewillkürten Stellvertretung (Art. 116 brasilianisches ZGB) verwirklicht und nicht durch gerichtliches Verfahren.

1.1.2.3.2. Voraussetzungen und zeitliche Wirkung

Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht setzt voraus, dass der Erklärende im Zeitpunkt der Errichtung der Urkunde im vollen Besitz seiner geistigen Kräfte ist. Es besteht keinerlei Anzeichen psychischer Beeinträchtigung - was die Figur grundlegend von der selbstbeantragten Entmündigung unterscheidet. Sie wirkt daher in einem anderen zeitlichen Fenster: in jenem, in dem die Person noch vollständig geschäftsfähig ist, aber aus verschiedenen Gründen (familiäre Vorgeschichte neurodegenerativer Erkrankungen, Frühdiagnose, schlichte existenzielle Umsicht) die Möglichkeit einer künftigen Geschäftsunfähigkeit voraussieht.

Zur Veranschaulichung denke man nun an eine 50-jährige Person ohne aktuelle Symptome, deren Mutter und Onkel jedoch im fortgeschrittenen Alter an Alzheimer erkrankten.

Besorgt über die Möglichkeit, eines Tages dieselbe Erkrankung zu erleiden, errichtet sie eine öffentliche Urkunde der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht, in der sie bereits jetzt bestimmt, wer ihr Betreuer sein soll, welche medizinischen Behandlungen sie akzeptiert oder ablehnt und wie ihr Vermögen verwaltet werden soll.

1.1.2.3.3. Funktion und Zweck

Die Funktion der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht besteht darin, die in der Gegenwart ausgeübte Autonomie in die Zukunft zu projizieren und zu gewährleisten, dass die Überzeugungen, Präferenzen und Werte des Erklärenden sein Leben auch dann leiten, wenn er sie nicht mehr zum Ausdruck bringen kann. Sie verwirklicht so das sogenannte **Recht auf vorsorgliche Selbstbestimmung**, einen Ausdruck des Grundsatzes der Menschenwürde im existenziellen Bereich (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

1.1.2.4. Unterscheidungstabelle: selbstbeantragte Entmündigung und selbstbestimmte Vorsorgevollmacht

Kriterium	Selbstbeantragte Entmündigung	Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht
Rechtsnatur	Prozessualer Akt (Aktivlegitimation für die Betreuungsklage).	Existenzielles Rechtsgeschäft (vorweggenommene Willenserklärung).
Psychischer Zustand des Subjekts zum Zeitpunkt des Aktes	Beginnende Beeinträchtigung der Einsichtsfähigkeit, aber noch vorhandene Selbstwahrnehmung und Antragsfähigkeit.	Vollständige geistige Klarheit und volle Geschäftsfähigkeit.
Zeitpunkt der Wirkung	Anfangs- oder mittlere Phase des Verlusts der Einsichtsfähigkeit.	Zeitraum vor jedem Zeichen psychischer Beeinträchtigung.
Formelles Instrument	In einem Gericht eingereichte Klageschrift.	(Vorzugsweise) notarielle öffentliche Urkunde.
Normative Grundlage	Art. 747, IV, ZPO; Art. 1.768, IV, ZGB (fortbestehende Vorschrift, in der Praxis angeführt).	Dogmatische Konstruktion auf Grundlage der Art. 14, 104, 116, 653, 1.542, 1.774 und 1.775 ZGB, in systematischer Auslegung mit dem Grundsatz der Menschenwürde und dem EPD; außergerichtliche Regelung durch die CNJ-Verordnungen Nr. 206/2025 und Nr. 215/2026.

Wirksamkeit	Sofortige Wirkung ab Klageerhebung und Verfahrensdurchführung, mit dem konstitutiven Urteil der Betreuung.	Aufgeschoben, abhängig vom Eintritt einer künftigen Geschäftsunfähigkeit.
Primärer Adressat	Judikative (für die Betreuungsklage zuständiges Gericht).	Künftiges Betreuungsgericht, über die obligatorische Konsultation der CENSEC (Verordnung Nr. 206/2025).
Eingesetzte Rechtstechnik	Gerichtliche Antragsstellung; dem Betroffenen zuerkannte Aktivlegitimation.	Gewillkürte Stellvertretung; einseitige Vollmachtserteilung, als zweiseitiges Rechtsgeschäft mit Annahme durch den Benannten vervollständigt.
Möglicher Inhalt	Antrag auf Einrichtung der Betreuung; Äußerung von Präferenzen bezüglich der Person des Betreuers und des Unterstützungsregimes.	Wahl des Betreuers, Vollmacht für Gesundheitsfürsorge, medizinische Anweisungen, Art der Vermögensverwaltung u. a. existenzielle und vermögensrechtliche Aspekte.
Widerruflichkeit	Rücknahme während des Verfahrens möglich; nach dem Urteil gilt das Regime der Aufhebung der Betreuung (Art. 756 ZPO).	Voll widerrufen durch den Erklärenden, jederzeit, solange er die Geschäftsfähigkeit behält, da es sich um ein einseitiges Rechtsgeschäft bezüglich der Vollmachtserteilung handelt.
Beteiligung der Staatsanwaltschaft	Obligatorisch, als Wächterin der Rechtsordnung (Art. 752, § 1, ZPO).	Zum Zeitpunkt der Errichtung nicht erforderlich; obligatorisch in der künftigen Betreuungsklage, in der die Vorsorgevollmacht vollzogen wird.
Publizität und Vertraulichkeit	Verfahren grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 189, II, ZPO).	Vollständige Abschrift beschränkt auf den Erklärenden oder durch gerichtliche Anordnung (Art. 110-A, CNN/CN/CNJ-Extra); autonome Indexierung in der CENSEC (Verordnung Nr. 215/2026).

Funktion im System	Vorverlagerung des gerichtlichen Schutzes auf den Zeitpunkt, zu dem der Betroffene ihn noch beantragen kann.	Projektion der gegenwärtig ausgeübten Autonomie auf künftige Phasen möglicher Geschäftsunfähigkeit.
---------------------------	--	---

1.1.2.5. Kontrastierende praktische Beispiele

1.1.2.5.1. Beispiel für selbstbeantragte Entmündigung

Carlos, 68 Jahre alt, pensionierter Professor, bemerkt Gedächtnislücken, Schwierigkeiten bei der Verwaltung seiner Bankkonten und gelegentliche Episoden von Orientierungslosigkeit. Nach einer ärztlichen Konsultation erhält er die Diagnose einer Alzheimer-Erkrankung im Frühstadium. Im Bewusstsein, dass er in wenigen Jahren nicht mehr selbst wird entscheiden können, wendet sich Carlos an einen Anwalt und erhebt, noch mit ausreichender Einsichtsfähigkeit zum Verständnis des von ihm vorgenommenen Prozessaktes, eine Betreuungsklage gegen sich selbst. Er beantragt: (i) die gerichtliche Anerkennung seines Zustands; (ii) die Bestellung seiner Tochter Ana zur Betreuerin; (iii) die Abgrenzung der Handlungen des bürgerlichen Lebens, die sie in seinem Namen vorzunehmen hat. Das Gericht erlässt nach Sachverständigengutachten und Anhörung der Staatsanwaltschaft das konstitutive Urteil der Betreuung. In diesem Szenario nahm Carlos einen Prozessakt zeitgleich mit dem Beginn des Verlustes der Einsichtsfähigkeit vor - ein typisches Beispiel der selbstbeantragten Entmündigung.

1.1.2.5.2. Beispiel für selbstbestimmte Vorsorgevollmacht

Mariana, 45 Jahre alt, Architektin, bei voller Gesundheit, erlebt den langsamen kognitiven Verfall ihrer Mutter, die an frontotemporaler Demenz erkrankt ist. Aus Furcht, dass die gleiche Erkrankung sie in Zukunft treffen könnte, sucht sie ein Notariat auf und errichtet eine öffentliche Urkunde der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht, in der sie verfügt: (i) dass im Fall des Verlustes ihrer Einsichtsfähigkeit ihre Freundin Beatriz zur Betreuerin bestellt werden soll, unter Außerachtlassung der gesetzlichen Reihenfolge des Art. 1.775 ZGB; (ii) dass sie bereits jetzt außerordentliche medizinische Behandlungen im Falle eines irreversiblen Wachkomas ablehnt; (iii) dass ihr Vermögen konservativ verwaltet werden soll, unter Bevorzugung risikoarmer Anlagen. Die Urkunde wird in der CENSEC mit der spezifischen Klassifikation als selbstbestimmte Vorsorgevollmacht registriert. Zwanzig Jahre später erkrankt Mariana an einer neurodegenerativen Krankheit; in der daraufhin erhobenen Betreuungsklage konsultiert das Gericht die CENSEC, findet die Urkunde und ist an die darin enthaltenen Verfügungen gebunden. In diesem Szenario nahm Mariana ein vorbeugendes Rechtsgeschäft in einem Moment vollständiger geistiger Klarheit vor - ein typisches Beispiel der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht.

1.1.2.5.3. Beispiel der kombinierten Figuren

Nichts hindert daran, dass in der Praxis beide Figuren nacheinander in Bezug auf dieselbe Person wirken. Man stelle sich vor, dass Roberto im Alter von 40 Jahren eine öffentliche Urkunde der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht errichtet, in der er seinen Bruder als künftigen Betreuer benennt und vermögensrechtliche sowie existenzielle Richtlinien festlegt (selbstbestimmte Vorsorgevollmacht). Zehn Jahre später, nach der Diagnose einer Multiplen Sklerose mit fortschreitender kognitiver Beeinträchtigung, erhebt Roberto - noch mit erhaltener Einsichtsfähigkeit - eine Betreuungsklage gegen sich selbst und beantragt die sofortige Einrichtung des Betreuungsregimes sowie die Bestellung seines Bruders, wie zuvor gewählt (selbstbeantragte Entmündigung). Im Verlauf des Verfahrens konsultiert das Gericht die CENSEC, findet die Urkunde der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht und nimmt sie in die Beweismittel auf, wobei es ihr Vorrang vor etwaigen abweichenden Angaben einräumt. Dieses Szenario veranschaulicht, wie beide Figuren in funktionaler Komplementarität wirken können und die Selbstbestimmung der Person im Laufe der verschiedenen Phasen ihres existenziellen Weges maximieren.

1.1.2.6. Logik des Themas: Selbstbeantragte Entmündigung und selbstbestimmte Vorsorgevollmacht

Die Unterscheidung zwischen den beiden Figuren lässt sich entlang dreier logischer Achsen verstehen. Die erste Achse ist **zeitlich**: Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht wirkt vor jedem Zeichen psychischer Beeinträchtigung, während die selbstbeantragte Entmündigung während der Anfangsphase des Verlusts der Einsichtsfähigkeit wirkt. Die Unterscheidung ist chronologischer Natur und offenbart die unterschiedliche existenzielle Position des Subjekts in jeder der Figuren.

Die zweite Achse ist **strukturell**: Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht ist ein Rechtsgeschäft (materielles Recht), das in einem Notariat errichtet und durch die Technik der Stellvertretung umgesetzt wird; die selbstbeantragte Entmündigung ist ein prozessualer Akt (Verfahrensrecht), der vor Gericht im Antragsweg vorgenommen wird. Die Figuren setzen daher unterschiedliche Rechtskategorien ein und entfalten ihre Wirkungen durch verschiedene Mechanismen.

Die dritte Achse ist **funktional**: Beide verwirklichen den Grundsatz der Menschenwürde und das Recht auf Selbstbestimmung, tun dies jedoch auf komplementären Wegen. Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht projiziert die in der Gegenwart ausgeübte Autonomie auf eine Zukunft, in der das Subjekt sie nicht mehr manifestieren kann; die selbstbeantragte Entmündigung gewährleistet, dass der Betroffene selbst, solange er noch geschäftsfähig ist, aktiv an dem Verfahren teilnehmen kann, das seine Autonomie einschränken wird. Die eine schützt die vorsorgliche Autonomie; die andere die dämmernde Autonomie. Zusammen gestalten sie ein System, in dem die Selbstbestimmung der Person über ihr eigenes rechtliches Schicksal über den gesamten zeitlichen Bogen des Prozesses des etwaigen Verlusts der Geschäftsfähigkeit hinweg gewahrt bleibt.

- Synoptische Tabelle

Thema	Erläuterung
Selbstbeantragte Entmündigung - Begriff	Prozessualer Akt, durch den der Betroffene selbst eine Betreuungsklage gegen sich selbst erhebt, in Ausübung der in Art. 747, IV, ZPO anerkannten Aktivlegitimation.
Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht - Begriff	Existenzielles Rechtsgeschäft, durch das die voll geschäftsfähige Person vorausschauende Richtlinien für den Fall einer künftigen Geschäftsunfähigkeit festlegt, mit aufgeschobener Wirksamkeit bis zum Eintritt der Bedingung.
Unterscheidung nach der Natur	Selbstbeantragte Entmündigung: prozessualer Akt des öffentlichen Rechts. Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht: Rechtsgeschäft des Privatrechts.
Unterscheidung nach dem psychischen Zustand	Selbstbeantragte Entmündigung: beginnende Beeinträchtigung, aber erhaltene Selbstwahrnehmung. Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht: vollständige geistige Klarheit, ohne jedes Krankheitszeichen.
Unterscheidung nach dem Zeitpunkt	Selbstbeantragte Entmündigung: Dämmerfenster (Beginn des Verlusts). Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht: Vorsorgefenster (vor jedem Verlust).
Unterscheidung nach dem Instrument	Selbstbeantragte Entmündigung: Gerichtliche Klageschrift. Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht: Notarielle öffentliche Urkunde.
Unterscheidung nach der Rechtstechnik	Selbstbeantragte Entmündigung: Prozessuale Antragsstellung. Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht: Gewillkürte Stellvertretung (Art. 116 ZGB).
Unterscheidung nach der Wirksamkeit	Selbstbeantragte Entmündigung: sofortig, ab Verfahrensdurchführung und Urteil. Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht: aufgeschoben, abhängig vom Eintritt der Geschäftsunfähigkeit.
Unterscheidung nach der Publizität	Selbstbeantragte Entmündigung: Verfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Art. 189, II, ZPO). Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht: Abschrift beschränkt auf den Erklärenden oder durch gerichtliche Anordnung; Indexierung in der CENSEC.
Konvergenzpunkt	Beide verwirklichen den Grundsatz der Menschenwürde und das Recht auf Selbstbestimmung, indem sie die

	Selbstbestimmung der Person über ihr eigenes rechtliches Schicksal ermöglichen.
Kombinationsmöglichkeit	Die Figuren können nacheinander wirken: in der Gegenwart errichtete selbstbestimmte Vorsorgevollmacht und später selbstbeantragte Entmündigung durch das Subjekt selbst, solange es noch über Einsichtsfähigkeit verfügt.
Bindungswirkung für das Gericht	Sowohl die in der selbstbeantragten Entmündigung geäußerten Präferenzen als auch die in der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht enthaltenen Richtlinien binden das Gericht und haben Vorrang vor der Aufzählung des Art. 1.775 ZGB.
Normative Grundlage der selbstbeantragten Entmündigung	Art. 747, IV, ZPO; Art. 1.768, IV, ZGB (fortbestehend); Art. 752 ff. ZPO (Verfahren).
Normative Grundlage der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht	Art. 14, 104, 116, 653, 1.542, 1.774 und 1.775 ZGB; EPD (Gesetz Nr. 13.146/2015); CNJ-Verordnungen Nr. 206/2025 und Nr. 215/2026.

1.2. Axiologische Grundlage: Würde, Autonomie und vorsorgliche Selbstbestimmung

Der Hintergrund dieser Figur ist der **Grundsatz der Menschenwürde**, konkretisiert durch die existenzielle Autonomie. Auf Grundlage der durch das EPD eingeführten Leitlinien verfestigte sich das Verständnis, dass die Person Hauptakteurin der Entscheidungen über ihr eigenes Leben in allen Lebensphasen sein soll, einschließlich jener, in denen sie nachträglich die Fähigkeit verliert, sich zu äußern. Damit wird den zuvor erklärten Willen Wirksamkeit verliehen, damit sie in dem Moment Wirkungen entfalten, in dem ihr Urheber sie nicht mehr zum Ausdruck bringen kann - ein echtes existenzielles Rechtsgeschäft (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

Die Anerkennung dieser Figur stützt sich auf das, was als **Recht auf vorsorgliche Selbstbestimmung** bezeichnet werden kann: Die Rechtsordnung schützt den in der Vergangenheit geäußerten und in die Zukunft projizierten Willen im Verständnis, dass er Teil des fortlaufenden Prozesses der Persönlichkeitsentfaltung ist. Dieser Schutz sichert dem Subjekt die Kontrolle über seinen existenziellen Weg, bevor die Einsichtsfähigkeit beeinträchtigt wird, auch wenn der Erklärende im Zeitpunkt des Vollzugs des Aktes nicht mehr in der Lage ist, jene Entscheidung zu bestätigen oder zu widerrufen.

1.3. Systematische Verankerung: die Zulässigkeit von Rechtsgeschäften mit Wirkung *post mortem* und *post capacitem*

Die Zulässigkeit der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht findet eine Grundlage in der systematischen Auslegung der brasilianischen Rechtsordnung, die traditionell die Gültigkeit von Rechtsgeschäften mit aufgeschobener Wirksamkeit anerkennt. Das Testament einerseits

und die durch das Gesetz Nr. 9.434/1997 geregelte Organ- und Gewebespende andererseits sind Beispiele für Rechtsgeschäfte mit *post mortem* Wirkung. Im Fall der Organspende ergibt die gemeinsame Lektüre mit Art. 14 ZGB, dass die Wahl in erster Linie dem Inhaber zusteht und die familiäre Willenserklärung lediglich eine ergänzende Funktion hat, wenn der Inhaber geschwiegen hat (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

Aus diesen Vorschriften lässt sich, trotz fehlender ausdrücklicher Regelung der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht, das gesetzgeberische Anliegen entnehmen, den Vorrang der Autonomie in existenziellen Angelegenheiten zu gewährleisten, insbesondere bezüglich der Festlegung von Richtlinien über den eigenen Körper, die künftig Wirkungen entfalten sollen. Das Fehlen einer spezifischen Norm steht der Anerkennung der Figur daher nicht entgegen; diese ergibt sich als logische Folge des Würdegrundsatzes und der vom Gesetzgeber selbst in analogen Situationen vorgesehenen Behandlung.

1.4. Privatautonomie als Instrument existenzieller Gestaltung

Die **Privatautonomie** spielt eine strukturierende Rolle bei der Gestaltung der persönlichen Sphäre und erlaubt jedem Individuum, die Parameter festzulegen, innerhalb derer es, gegenwärtig und zukünftig, nach den von ihm gewählten Werten zu leben gedenkt. Die in die Zukunft projizierten Willenserklärungen sind gerade deshalb zuzulassen, weil sie eine besondere Art der Lebensauffassung und der möglichen Auswirkungen einer Behinderung zum Ausdruck bringen. Solche Entscheidungen spiegeln das vom Erklärenden entworfene Lebensprojekt wider und sind vom pluralistischen Staat zu respektieren, der die Pflicht hat, die verschiedenen moralischen Auffassungen anzuerkennen, insbesondere jene selbstbezüglichen Charakters (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

In praktischer Hinsicht bedeutet dies etwa, dass die Person rechtmäßig wählen darf, wer ihr künftiger Betreuer sein soll, und jene Person bestimmen kann, die am besten in der Lage sein wird, sich um sie und ihr Vermögen zu kümmern. Dies ist eine Tätigkeit, die ein tiefes Vertrauensverhältnis erfordert, denn der Erklärende überträgt dem Benannten das, was ihm am meisten am Herzen liegt: die Sorge um sich selbst, um sein Vermögen und gegebenenfalls um seinen eigenen Körper. Helena übt, um zum Beispiel zurückzukehren, gerade dieses Vorrecht aus, wenn sie ihre Freundin und nicht ihre Schwester zur künftigen Betreuerin bestimmt.

2. Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht als Rechtsgeschäft: Struktur und Technik der Stellvertretung

2.1. Die analoge Anwendung der letztwilligen Vormundschaft

Die analoge Anwendung der Regeln der Vormundschaft auf die Betreuung, die durch Art. 1.774 ZGB gestattet ist, bekräftigt die Zulässigkeit der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht. Wenn der Gesetzgeber den Eltern - die die Bedürfnisse des Minderjährigen am besten kennen - das Vorrecht einräumt, einen Vormund für das Kind zu benennen, so muss erst recht anerkannt werden, dass die voll geschäftsfähige Person selbst denjenigen benennen kann, der im Falle

künftiger Geschäftsunfähigkeit ihr Betreuungsamt übernehmen wird. Der Wille des zu Betreuenden ist im Rahmen der Betreuungsklage zu berücksichtigen und seine aktive Mitwirkung im Verfahren zu würdigen: Bei der Wahl des Betreuers sind der Wille und die Präferenzen des zu Entmündigenden ebenso zu beachten wie die Eignung des Gewählten zur Förderung seiner familiären, sozialen und beruflichen Eingliederung (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

Wenn diese Beteiligung schon während des Verfahrens relevant ist - wenn psychische Beeinträchtigung und funktionelle Defizite bereits erkennbar sind -, so ist sie erst recht zu wahren, wenn sie zuvor, in einer Phase vollständiger geistiger Klarheit, geäußert wurde.

2.2. Die Stellvertretung als operative Technik

Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht wirkt durch die Technik der **Stellvertretung**, die im geltenden brasilianischen Zivilgesetzbuch eigenständig geregelt ist. Stellvertreten bedeutet, im Namen und Interesse eines anderen zu handeln, wobei die Wirkungen des vorgenommenen Aktes unmittelbar der Rechtssphäre des Vertretenen zugerechnet werden. Bei der gewillkürten Stellvertretung stellt die Vollmachtserteilung eine einseitige Willenserklärung dar - wie bei der Vollmacht - und keinen eigenständigen Vertragstyp (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

Art. 116 ZGB bekräftigt die Bindung der Wirkungen des vom Vertreter vorgenommenen Aktes an den Vertretenen, genau zu dem Zweck, den die vorweggenommene Willenserklärung für den Fall künftiger Geschäftsunfähigkeit verfolgt. Die gewillkürte Stellvertretung ist überdies nicht auf vermögensrechtliche Situationen beschränkt - so sehr, dass Art. 1.542 ZGB die Eheschließung durch Bevollmächtigten zulässt -, sodass sie auch für die Vornahme existenzieller Akte taugt.

2.3. Zweiseitiger Charakter des Rechtsgeschäfts und Annahme des Amtes

In Bezug auf vorweggenommene Willenserklärungen für den Fall künftiger Geschäftsunfähigkeit handelt es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das durch einen Vertreter vollzogen wird. Die durch einseitige Willenserklärung des Erklärenden erteilte Vollmacht ist die geeignete Technik zur Erfüllung der beabsichtigten Funktionen, wobei sich das existenzielle Rechtsgeschäft mit der Annahme des Amtes durch den Benannten vervollständigt. Den Bevollmächtigten trifft keine Annahmepflicht; sobald das Amt jedoch - ausdrücklich oder stillschweigend - angenommen ist, bindet der Vertreter sich an das zweiseitige existenzielle Rechtsgeschäft und verpflichtet sich zur Ausübung der ihm übertragenen Funktionen (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

Für die Vornahme existenzieller Akte müssen die Vollmachten klar und abgegrenzt sein, damit der Vertreter genau weiß, in welchem Umfang er handeln und entscheiden darf. Dies wird umso wichtiger, wenn der Vollmachtgeber sich auf allgemeine Richtlinien beschränkt und dem Vertreter punktuelle Entscheidungen überlässt - etwa Entscheidungen über die medizinische Behandlung, wenn die Urkunde eine Gesundheitsvollmacht enthält. Diese Anforderung steht im Übrigen im Einklang mit den modernen bioethischen Leitlinien, die die Legitimität der medizinischen Behandlung an die freie und aufgeklärte Einwilligung des Patienten knüpfen.

Diese Struktur veranlasst die Lehre, die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht als echte **Vollmacht unter aufschiebender Bedingung** zu qualifizieren, da die erteilten Vollmachten erst dann Wirkungen entfalten werden, wenn - und falls - der Vollmachtgeber die Fähigkeit verliert, seine eigene Person und seine Güter zu verwalten. Die Technik erlaubt eine flexible Gestaltung: Es ist möglich, dass der Erklärende einen Betreuer für persönliche Belange (Gesundheitsfürsorge) und einen anderen für vermögensrechtliche Belange bestimmt und so die Ämter nach Eignung und Vertrauen, das er in jeden Benannten setzt, aufteilt (Vgl. Dias, 2016, S. 676; Coelho, 2016, S. 80, *apud* Madaleno, 2026, S. 1391).

2.4. Bindung des Richters und Vorrang vor dem gesetzlichen Katalog

Sobald die Geschäftsunfähigkeit festgestellt und die Betreuung eingerichtet ist, bindet die vorherige Wahl des Erklärenden den Richter und hat Vorrang vor dem Katalog der Berechtigten nach Art. 1.775 ZGB. Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der Analogie zur letztwilligen Vormundschaft, die der gesetzlichen Vormundschaft vorgeht, auf der bereits erwähnten Prämisse, dass niemand besser als der Betroffene selbst erkennen kann, wer nach seinen Überzeugungen für seine Person und sein Vermögen sorgen kann (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

Zu beachten ist jedoch, dass diese Bindung nicht absolut ist. Die Erklärung des Erklärenden verhindert für sich allein weder die Einleitung des Betreuungsverfahrens noch zwingt sie das Gericht zur automatischen Bestellung des Benannten, insbesondere in streitigen Verfahren. Zulässig ist daher die begründete Ablehnung des in der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht benannten Namens durch eine begründete, stets am Wohl des Betreuten orientierte Entscheidung - etwa bei Auftreten eines Interessenkonflikts, bei Geschäftsunfähigkeit des Benannten selbst oder bei jedem Umstand, der die Eignung des Gewählten zur Ausübung des Amtes beeinträchtigt (Vgl. Madaleno, 2026, S. 1391).

2.5. Gültigkeitsvoraussetzungen: die Ebene des Art. 104 ZGB

Auf der Ebene der Gültigkeit sind die Voraussetzungen des **Art. 104 ZGB** zu beachten. Der Erklärende muss in der Lage sein, seinen Willen zu verstehen und zum Ausdruck zu bringen, und die gesamte Entscheidung zu erfassen, deren Wirkungen bis zum Eintritt der aufschiebenden Bedingung, die in der späteren Geschäftsunfähigkeit besteht, aufgeschoben bleiben. Der Gegenstand des Rechtsgeschäfts kann sowohl existenzielle als auch vermögensrechtliche Aspekte umfassen: Wahl des Betreuers, Vollmacht für Gesundheitsfürsorge, Richtlinien über zugelassene oder abgelehnte medizinische Behandlungen, Art der Vermögensverwaltung u. a. (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

2.6. Empfohlene Form: die öffentliche Urkunde

Was die Form betrifft, verlangt Art. 653 ZGB keine besondere Feierlichkeit für die Vollmacht. Dennoch wird aus Gründen der Rechtssicherheit die schriftliche Abfassung und vorzugsweise die Errichtung als **öffentliche Urkunde** empfohlen. Da der Zweck des Aktes die Entfaltung von Wirkungen in einem künftigen Moment ist - gerade wenn der Erklärende seinen Willen nicht mehr bestätigen kann -, empfiehlt es sich, die geistige Klarheit und die Freiheit der

Willenserklärung zum Zeitpunkt der Errichtung mit größtmöglicher Beweiskraft zu sichern. Die öffentliche Glaubwürdigkeit des Notars mindert in diesem Zusammenhang drastisch das Risiko der Nichtigkeit des Aktes (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

3. Von der CNJ-Verordnung Nr. 206/2025 zur Verordnung Nr. 215/2026: die Architektur der Publizität und Indexierung

3.1. Die Verordnung Nr. 206/2025: Pflicht zur Konsultation der CENSEC

Um den Urkunden der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht praktische Wirksamkeit zu verleihen, erließ der **Nationale Justizrat (CNJ)** die Verordnung Nr. 206/2025, die in das Nationale Normbuch des außergerichtlichen Forums die Verpflichtung des Richters einfügte, in Entmündigungsverfahren das **Zentrale Notarielle Register gemeinsamer Dienste (CENSEC)** zu konsultieren, um das Bestehen einer Urkunde der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht zu prüfen. Zugleich wurde festgelegt, dass die vollständige Abschrift dieser Akte nur dem Erklärenden selbst oder auf gerichtliche Anordnung ausgehändigt werden darf, um die Privatsphäre zu wahren und das Dokument dem Bereich der öffentlichen Einsicht zu entziehen (Vgl. Tepedino et al., 2026, S. 446).

3.2. Das Problem der "falsch-negativen" Ergebnisse bei hybriden Urkunden

Die Umsetzung der Verordnung Nr. 206/2025 offenbarte jedoch eine bedeutsame Schwachstelle. Nach einer Erklärung des Bundesrats des Brasilianischen Notarenkollegiums im Verfahren SEI Nr. 15319/2025 führte die auf ausschließliche Urkunden der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht beschränkte Suche in der CENSEC zu "**falsch-negativen**" Ergebnissen: Sobald Betreuungsanweisungen als Klauseln in Urkunden anderer Hauptnatur - die sogenannten **hybriden Urkunden** wie Testamente oder Erklärungen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft - eingefügt waren, wurden sie von der gerichtlichen Recherche nicht gefunden, wodurch dem Richter gültig erklärte Verfügungen des Erklärenden verborgen blieben. Helenas Fall, wie er einleitend geschildert wurde, veranschaulicht genau dieses Risiko.

3.3. Die Lösung der Verordnung Nr. 215/2026: autonome Indexierung durch Datenreplikation

Zur Bewältigung des Problems änderte die **Verordnung Nr. 215 vom 3. März 2026** die Verordnung Nr. 206/2025 und das Nationale Normbuch des außergerichtlichen Forums und führte einen technischen Mechanismus der autonomen Indexierung ein. Die Lösung ist analog durch das Verfahren zur Übertragung von Vermerken nach Art. 237-A des Gesetzes Nr. 6.015/1973 (brasilianisches Gesetz über das öffentliche Registerwesen) inspiriert, das in das elektronische notarielle Umfeld übertragen wird.

Nach der neuen Fassung des Art. 1 der Verordnung Nr. 206/2025 umfasst die gerichtliche Konsultationspflicht nun nicht nur Urkunden der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht und Erklärungsurkunden mit Betreuungsanweisungen, sondern auch die darauf bezogenen

Indexierungsregistrierungen. Zugleich bestimmt der neue Art. 110-B des Nationalen Normbuchs, dass der Notar, wenn die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht zusammen mit anderen Rechtsgeschäften errichtet wird - oder wenn es um die Anpassung früherer Akte geht -, die wesentlichen Daten der Betreuungsanweisung in der CENSEC zu replizieren und eine eigenständige, speziell als selbstbestimmte Vorsorgevollmacht klassifizierte Registrierung vorzunehmen hat.

3.4. Ausschließlich indexierender Zweck und Wahrung des ursprünglichen Regimes

Besonders bedeutsam ist, dass die autonome Registrierung einen **ausschließlich indexierenden Zweck** hat: Sie dient lediglich der Lokalisierung der Information in den gerichtlichen Recherchen, ohne die Hauptklassifikation der ursprünglichen Urkunde oder ihr Publizitätsregime zu verändern. Mit anderen Worten: Die Replikation ist ein technisches Instrument und kein eigenständiger rechtlicher Akt mit eigenen materiellen Wirkungen.

Diese Gestaltung bewahrt eine zentrale Dualität des Systems: Die Vertraulichkeit der Verfügungen der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht, die als eigenständige und ausschließliche Akte errichtet wurden - deren vollständige Abschrift nach Art. 110-A, *caput*, nur dem Erklärenden oder auf gerichtliche Anordnung ausgehändigt werden darf -, darf die registerliche Publizität der Akte, die von Gesetzes wegen öffentlich sind und Wirkungen gegenüber Dritten entfalten, wie das Testament oder die Erklärung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft, nicht beeinträchtigen. Aus diesem Grund schließt § 2 des Art. 110-A die Vertraulichkeitsregelung des *caput* ausdrücklich bei Urkunden aus, die die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht zusammen mit anderen Rechtsgeschäften behandeln, vorbehaltlich der Vertraulichkeitsregelung, die auf die anderen Akte anwendbar sein kann.

3.5. Gebührenfreiheit, Anpassung früherer Akte und disziplinarische Verantwortlichkeit

Das neue Regime ist von bedeutsamen Zugangsgarantien durchzogen. Die Replikation der Daten und die autonome Registrierung erfolgen **ohne zusätzliche Kosten für die Beteiligten** (Art. 110-B, § 3), im Einklang mit dem Grundsatz der Effektivität und der öffentlichen Pflicht, die Verwirklichung der existenziellen Autonomie zu ermöglichen. Für vor Inkrafttreten der Verordnung errichtete Akte mit gemischten Verfügungen kann die Anpassung in der CENSEC durch den Notar jederzeit vorgenommen werden, von Amts wegen oder auf Antrag des Interessierten (Art. 110-B, § 4, I und II). Im Falle eines Antrags verfügt der Notar über eine nicht verlängerbare Frist von 5 Werktagen, unter Androhung der disziplinarischen Verantwortlichkeit (Art. 110-B, § 5).

Ebenfalls im Bereich der Übergangsregelung verpflichtet der einzige Absatz des Art. 1 der Verordnung Nr. 206/2025 in seiner neuen Fassung den Interessierten oder seinen Bevollmächtigten, dem Gericht das Bestehen von vor Inkrafttreten der neuen Verordnung errichteten Urkunden der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht mitzuteilen, sofern die Anpassung der Registrierung noch nicht vorgenommen wurde. Das Fehlen der Registrierung in der CENSEC entbindet daher nicht von der Informationspflicht, was das Bekenntnis des Systems zur tatsächlichen Lokalisierung der Willensanweisungen verstärkt.

3.6. Vorzug der eigenständigen Errichtung der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht

Der *caput* des Art. 110-B deutet ferner einen **systemischen Vorzug** für die Errichtung der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht als eigenständigen Akt an. Diese Leitlinie ist mit dem allgemeinen Vertraulichkeitsregime des Art. 110-A und mit der Logik des Indexierungssystems selbst vereinbar: Je mehr der Akt als ausschließliche Urkunde der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht errichtet wird, desto weniger hängt man von Replikationsmechanismen zu seiner Lokalisierung ab. Die gemeinsame Errichtung ist daher zulässig, wird aber nicht gefördert - sie bleibt den Fällen vorbehalten, in denen praktische Gründe die Entscheidung für eine Urkunde gemischten Inhalts rechtfertigen.

4. Schlussbetrachtungen: die Antwort auf Helenas Fall

Zurück zum Ausgangsfall: Nach dem Regime vor der Verordnung Nr. 215/2026 lief Helenas hybride Urkunde, obwohl rechtlich gültig, ernsthaft Gefahr, für den Richter der künftigen Betreuungsklage unsichtbar zu bleiben. Eine legitime Willensäußerung, die in einem Moment vollständiger geistiger Klarheit ausgesprochen wurde, könnte durch eine technische Einschränkung des Indexierungssystems übergangen werden - und damit nicht nur eine individuelle Entscheidung, sondern den Grundsatz der Würde selbst, der ihr zugrunde liegt, vereiteln.

Unter dem neuen Regime verändert sich die Lage auf drei komplementären Ebenen. Auf der Ebene der **Lokalisierung** gewährleistet die autonome Replikation der Daten, dass die Betreuungsanweisung in den gerichtlichen Recherchen identifiziert wird, unabhängig von der Hauptklassifikation der Urkunde. Auf der Ebene der **Privatsphäre** bleibt die Vertraulichkeit der ausschließlichen Urkunden der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht gewahrt, während bei den hybriden Urkunden das der Art der übrigen sie ausmachenden Akte entsprechende Publizitätsregime gewahrt wird. Und auf der Ebene des **Zugangs** verfestigen die Gebührenfreiheit der Anpassung und die Vorsorgemechanismen für frühere Akte - einschließlich der disziplinarischen Verantwortlichkeit des Notars im Falle der Nichterfüllung - ein regulatorisches Umfeld, das konkret geeignet ist, den zuvor errichteten Verfügungen Wirksamkeit zu verleihen.

Das Ergebnis ist ein System, in dem die vorsorgliche existenzielle Autonomie nicht länger ein bloßes lehrmäßiges Postulat bleibt, sondern auf eine für ihre Verwirklichung geeignete registerliche Infrastruktur zählen kann. Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht verfestigt sich somit als das Instrument *par excellence* zum Schutz der vorsorglichen Selbstbestimmung: Sie erlaubt dem Inhaber der Persönlichkeitsrechte, sich rechtmäßig auszudrücken, selbst wenn er seinen Willen nicht mehr äußern kann, und sich in den fortlaufenden Prozess der Gestaltung des Privatlebens und der eigenen Identität unter den Leitbildern von Würde, Gleichheit und Solidarität einzufügen. Helena findet schließlich in der brasilianischen Rechtsordnung die tatsächlichen Bedingungen dafür, dass ihre Wahl gehört - und respektiert - wird, gerade dann, wenn sie sie nicht mehr wiederholen kann.

- **Logik des Themas: Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht und CNJ-Verordnung Nr. 215/2026**

Das systematische Verständnis des Themas lässt sich um drei logisch miteinander verbundene Achsen gruppieren. Die erste Achse ist **axiologisch**: Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht ergibt sich aus dem Grundsatz der Menschenwürde, konkretisiert durch die existenzielle Autonomie, wobei das Recht auf vorsorgliche Selbstbestimmung als Dimension der freien Persönlichkeitsentfaltung anerkannt wird. Es geht darum, der Person, solange sie geschäftsfähig ist, zu erlauben, ihren künftigen Weg zu gestalten, einschließlich jener Lebensphasen, in denen die Einsichtsfähigkeit beeinträchtigt ist.

Die zweite Achse ist **rechtstechnisch**: Die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht wird als zweiseitiges existenzielles Rechtsgeschäft umgesetzt, das die Technik der gewillkürten Stellvertretung nutzt und dessen Wirksamkeit vom Eintritt der Geschäftsunfähigkeit abhängt. Unter Beachtung der Anforderungen des Art. 104 ZGB bindet die Wahl des Erklärenden den Richter und geht der Reihenfolge des Art. 1.775 ZGB vor, analog zur letztwilligen Vormundschaft. Die öffentliche Form wird, obwohl nicht verlangt, zur Stärkung der Rechtssicherheit des Aktes empfohlen.

Die dritte Achse ist **regulatorisch-operativ**: Die praktische Wirksamkeit der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht hängt von ihrer tatsächlichen Lokalisierung durch den Richter ab. Die Verordnung Nr. 206/2025 führte die gerichtliche Pflicht zur Konsultation der CENSEC ein, und die Verordnung Nr. 215/2026 vervollkommnete das System durch die Einführung der autonomen Indexierung durch Datenreplikation in Anlehnung an Art. 237-A des Gesetzes Nr. 6.015/1973, wodurch das Problem der "falsch-negativen" Ergebnisse bei hybriden Urkunden gelöst, das Vertraulichkeitsregime der ausschließlichen Urkunden gewahrt, die Gebührenfreiheit für den Nutzer gesichert und die disziplinarische Verantwortlichkeit des säumigen Notars etabliert wird. Die Logik des Systems besteht zusammengefasst darin, existenzielle Autonomie (Grundlage), rechtsgeschäftliche Technik der Stellvertretung (Mittel) und wirksame registerrechtliche Effektivität (Bedingung der konkreten Verwirklichung) miteinander zu verbinden.

Synoptische Tabelle

Thema	Erläuterung
<p>Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht (eigentlicher Sinn)</p>	<p>Existenzielles Rechtsgeschäft, durch das die voll geschäftsfähige Person vorausschauende Richtlinien für den Fall künftiger Geschäftsunfähigkeit festlegt, mit aufgeschobener Wirksamkeit bis zum Eintritt dieser Bedingung.</p>

Selbstbeantragte Entmündigung	Unterschiedliche Figur prozessualer Natur, bestehend in der Legitimation des Betroffenen, seine Betreuung gerichtlich zu beantragen.
Axiologische Grundlage	Grundsatz der Menschenwürde; existenzielle Autonomie; Recht auf vorsorgliche Selbstbestimmung; Gleichheit; Solidarität.
Systematische Verankerung	Zulässigkeit von Rechtsgeschäften mit Wirkung <i>post mortem</i> (Testament; Organspende - Gesetz Nr. 9.434/1997 i. V. m. Art. 14 ZGB), die den Vorrang der Autonomie in existenziellen Angelegenheiten zeigt.
Rechtstechnik	Gewillkürte Stellvertretung (Art. 116 ZGB); Erteilung durch einseitige Willenserklärung des Erklärenden; Vervollständigung des zweiseitigen Rechtsgeschäfts durch ausdrückliche oder stillschweigende Annahme des Benannten.
Gültigkeitsvoraussetzungen	Ebene des Art. 104 ZGB: geschäftsfähiger Beteiligter; rechtmäßiger, möglicher, bestimmter oder bestimmbarer Gegenstand; vorgeschriebene oder nicht verbotene Form; vollständiges Verständnis des Aktes durch den Erklärenden.
Möglicher Gegenstand	Wahl des Betreuers; Vollmacht für Gesundheitsfürsorge; Richtlinien über zugelassene oder abgelehnte medizinische Behandlungen; Art der Vermögensverwaltung; weitere existenzielle und vermögensrechtliche Aspekte.
Form	Fehlen einer spezifischen gesetzlichen Anforderung (Art. 653 ZGB); Empfehlung der Lehre zur öffentlichen Urkunde aufgrund der notariellen Glaubwürdigkeit und der Beweiskraft für die geistige Klarheit des Erklärenden.
Wirksamkeit vor Gericht	Die vorherige Wahl des Betreuers bindet den Richter und geht der Aufzählung des Art. 1.775 ZGB vor, analog zur letztwilligen Vormundschaft.
CNJ-Verordnung Nr. 206/2025	Führte die Pflicht des Richters zur Konsultation der CENSEC in Entmündigungsverfahren ein; legte die Vertraulichkeit der vollständigen Abschrift fest (beschränkt auf den Erklärenden oder auf gerichtliche Anordnung).

Festgestelltes Problem	"Falsch-negative" Ergebnisse bei CENSEC-Recherchen, wenn Betreuungsanweisungen in hybriden Urkunden (Testament, nichteheliche Lebensgemeinschaft usw.) mit anderer Hauptklassifikation enthalten sind.
CNJ-Verordnung Nr. 215/2026 - Gegenstand	Änderte die Verordnung Nr. 206/2025 und das Nationale Normbuch des außergerichtlichen Forums zur Regelung der Publizität und Indexierung von Urkunden der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht und Betreuungsanweisungen.
Zentraler Mechanismus	Replikation der wesentlichen Daten der Betreuungsanweisung in der CENSEC, mit als selbstbestimmte Vorsorgevollmacht klassifizierter eigenständiger Registrierung, analog zu Art. 237-A des Gesetzes Nr. 6.015/1973.
Zweck der Replikation	Ausschließlich indexierend; ändert weder die Hauptklassifikation der ursprünglichen Urkunde noch ihr Publizitätsregime.
Vertraulichkeitsregelung	Art. 110-A, <i>caput</i> : Vertraulichkeit der vollständigen Abschrift der ausschließlichen Urkunden der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht; § 2: Aufhebung der Vertraulichkeit bei hybriden Urkunden, vorbehaltlich der auf die anderen Akte anwendbaren Regelung.
Normative Präferenz	Errichtung der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht vorzugsweise als eigenständiger Akt (Art. 110-B, <i>caput</i>).
Gebührenfreiheit	Die Replikation der Daten und die eigenständige Registrierung erfolgen ohne zusätzliche Kosten für die Beteiligten (Art. 110-B, § 3).
Frühere Akte	Die Anpassung der Registrierung kann durch den Notar jederzeit vorgenommen werden, von Amts wegen oder auf Antrag; nicht verlängerbare Frist von 5 Werktagen im Falle eines Antrags, unter Androhung der disziplinarischen Verantwortlichkeit (Art. 110-B, §§ 4 und 5).
Informationspflicht	Der Interessierte oder Bevollmächtigte muss dem Gericht das Bestehen vor Inkrafttreten der Verordnung errichteter Urkunden mitteilen, sofern noch nicht in der CENSEC angepasst.

- **Literaturverzeichnis**

COELHO, Thais Câmara Maia Fernandes. *Autocuratela*. Rio de Janeiro: Lumen Juris, 2016.

CONSELHO NACIONAL DE JUSTIÇA. *Provimento nº 206, de 6 de outubro de 2025*. Institui a obrigatoriedade de consulta à Central Notarial de Serviços Compartilhados (CENSEC) nos processos de interdição. Brasília: CNJ, 2025.

CONSELHO NACIONAL DE JUSTIÇA. *Provimento nº 215, de 3 de março de 2026*. Altera o Provimento nº 206, de 6 de outubro de 2025, e o Código Nacional de Normas da Corregedoria Nacional de Justiça do Conselho Nacional de Justiça - Foro Extrajudicial (CNN/CN/CNJ-Extra), para disciplinar a publicidade e a indexação de escrituras de autocuratela e diretivas de curatela. *Diário da Justiça Eletrônico do CNJ*, Brasília, n. 50, 5. März 2026, S. 21-22.

DIAS, Maria Berenice. *Manual de direito das famílias*. 11. Aufl. São Paulo: Revista dos Tribunais, 2016.

GARCIA, Ignacio Serrano. *Autotutela*. Valencia: Tirant lo Blanch, 2012.

GUTIER, Murillo Sapia. *Curso de Direito Civil: Famílias*. Uberaba: Rule of Law, 2025.

MADALENO, Rolf. *Direito de Família*. 15. Aufl. Rio de Janeiro: Forense, 2025.

TEPEDINO, Gustavo; TEIXEIRA, Ana Carolina B.; NEVARES, Ana Luiza Maia; u. a. *Fundamentos do Direito Civil: Direito de Família e das Sucessões* - Bd. 6. 7. Aufl. Rio de Janeiro: Forense, 2026.

5. Glossar Brazilianischer Rechtsbegriffe²: Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht (Autocuratela) und verwandte Institute

Ein umfassender Leitfaden für den deutschsprachigen Leser

Dieses Glossar enthält Definitionen zentraler brasilianischer Rechtsbegriffe und -institute, auf die in der Studie zur *autocuratela* (selbstbestimmte Vorsorgevollmacht) Bezug genommen

² Dieses Glossar versteht sich als Nachschlagewerk für den deutschsprachigen Leser, der sich für das brasilianische Zivilrecht interessiert, insbesondere hinsichtlich des Instituts der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht und der jüngsten regulatorischen Entwicklungen, die vom CNJ eingeführt wurden. Die Definitionen sind knapp und funktional und sollen das Verständnis des Haupttextes erleichtern, ohne die dogmatische Komplexität jedes Begriffs zu erschöpfen.

wird. Angesichts der Besonderheiten des brasilianischen Zivilrechtssystems haben manche Begriffe keine direkte Entsprechung im deutschen Recht; in solchen Fällen werden funktionale Übersetzungen durch erläuternde Hinweise ergänzt, um die begriffliche Integrität jedes Instituts zu wahren.

1. Kerninstitute des Themas

Autocuratela (Selbstbestimmte Vorsorgevollmacht). Institut des brasilianischen Zivilrechts, bestehend in einem existenziellen Rechtsgeschäft, durch das eine voll geschäftsfähige Person im Voraus Richtlinien für den Fall möglicher künftiger Geschäftsunfähigkeit festlegt. Ihre Wirksamkeit ist bis zum Eintritt der beeinträchtigenden Bedingung aufgeschoben. Sie umfasst typischerweise die Benennung eines künftigen Betreuers, Gesundheitsanweisungen und Richtlinien zur Vermögensverwaltung. Sie wirkt durch die Technik der gewillkürten Stellvertretung und wird vorzugsweise als öffentliche Urkunde in einem Notariat errichtet. Das Institut konkretisiert das sogenannte Recht auf vorsorgliche Selbstbestimmung.

Autointerdição (Selbstbeantragte Entmündigung). Von der *autocuratela* verschiedenes prozessuales Institut, bestehend in der dem Betroffenen selbst zuerkannten Aktivlegitimation, eine Betreuungsklage gegen sich selbst zu erheben. Es wirkt in der Anfangsphase des Verlustes der Einsichtsfähigkeit, wenn das Subjekt noch über ausreichende Selbstwahrnehmung verfügt, um seine eigene kognitive Beeinträchtigung zu erkennen und das Gericht anzurufen. Es ist in Art. 747, IV, der brasilianischen Zivilprozessordnung geregelt.

Autotutela. In ausländischen Rechtsordnungen (insbesondere im spanischen Recht) gebräuchlicher Begriff als Entsprechung der *autocuratela*. Er bezeichnet das vorsorgliche Mandat, durch das eine Person im Voraus die Maßnahmen festlegt, die die Ausübung ihrer Geschäftsfähigkeit im Falle künftiger Geschäftsunfähigkeit regeln sollen. In der brasilianischen Terminologie wird der Begriff *autocuratela* bevorzugt.

Curatela (Erwachsenenbetreuung). Institut des brasilianischen Zivilgesetzbuchs, durch das das Gericht einen Betreuer (*curador*) bestellt, um eine Person zu vertreten oder zu unterstützen, deren Einsichtsfähigkeit durch Krankheit oder geistige Beeinträchtigung betroffen ist. Nach dem Gesetz über Menschen mit Behinderungen (Gesetz Nr. 13.146/2015) wurde die brasilianische Betreuung zu einer Ausnahmemaßnahme, die an den konkreten Bedürfnissen der geschützten Person ausgerichtet ist und Modelle der unterstützten Entscheidungsfindung gegenüber vollständiger Ersetzung bevorzugt.

Tutela (Vormundschaft für Minderjährige). Brasilianisches Institut, das der Betreuung ähnelt, aber auf Minderjährige anwendbar ist, deren Eltern verstorben oder abwesend sind oder ihre elterliche Sorge verloren haben. Es ist in Art. 1.728 ff. des brasilianischen ZGB geregelt. Seine Regeln werden nach Art. 1.774 ZGB analog auf die Erwachsenenbetreuung (*curatela*) angewendet - was wiederum die Anerkennung der *autocuratela* in Analogie zur letztwilligen Vormundschaft (*tutela testamentária*) stützt.

Tutela Testamentária (Letztwillige Vormundschaft). Form der Vormundschaft, durch die Eltern die Person bestimmen, die sich im Falle ihres Todes um ihre minderjährigen Kinder kümmern soll, durch Testament oder öffentliche Urkunde. Dieses Institut dient als systematisch-analoge Grundlage der Anerkennung der *autocuratela*, da, wenn Eltern einen Vormund für ihre Kinder wählen können, erst recht die geschäftsfähige Person ihren eigenen künftigen Betreuer wählen kann.

2. Brasilianische Institutionen und Organe

CNJ (Conselho Nacional de Justiça - Nationaler Justizrat). Verwaltungsorgan der brasilianischen Judikative, geschaffen durch Verfassungsänderung Nr. 45/2004, zuständig für die Verwaltungskontrolle und finanzielle Aufsicht der brasilianischen Gerichte sowie für die Einhaltung der Amtspflichten der Richter. Durch seine Regelungsverordnungen (*provimentos*) vereinheitlicht der CNJ Verfahren in der Judikative und in den außergerichtlichen Diensten (Notariate und Register), wie diejenigen, die in dieser Studie behandelt werden.

CENSEC (Central Notarial de Serviços Compartilhados - Zentrales Notarielles Register gemeinsamer Dienste). Elektronisches nationales System, verwaltet vom Brasilianischen Notarenkollegium, das Informationen über notarielle Akte wie Testamente, Vollmachten, nichteheliche Lebensgemeinschaften und - nunmehr - Urkunden der selbstbestimmten Vorsorgevollmacht zentralisiert. Es ermöglicht Richtern und berechtigten Parteien, das Bestehen solcher Akte im gesamten brasilianischen Staatsgebiet zu überprüfen, und sichert die Wirksamkeit der von den Inhabern der Rechte vorgenommenen Verfügungen.

Colégio Notarial do Brasil - Conselho Federal (Brasilianisches Notarenkollegium - Bundesrat). Berufsverband, der die brasilianischen Notare vertritt und die CENSEC verwaltet. Er wirkte aktiv durch eine Erklärung im Verfahren SEI Nr. 15319/2025 an der Erarbeitung der von der Verordnung Nr. 215/2026 getroffenen Lösung des Problems der "falsch-negativen" Ergebnisse bei hybriden Urkunden mit.

Ministério Público (Staatsanwaltschaft). Unabhängige Institution nach Art. 127 der brasilianischen Bundesverfassung, zuständig für den Schutz der Rechtsordnung, der demokratischen Staatsform und der unabdingbaren sozialen und individuellen Interessen. In Betreuungsverfahren ist ihre Beteiligung als Wächterin der Rechtsordnung (*fiscal da ordem jurídica*) nach Art. 752, § 1, der brasilianischen ZPO obligatorisch.

STF (Supremo Tribunal Federal - Oberstes Bundesgericht). Höchstes Gericht der brasilianischen Judikative, zuständig vor allem für die Wahrung der Bundesverfassung. Es übt sowohl die konzentrierte Normenkontrolle (abstrakte Prüfung von Normen) als auch die diffuse Kontrolle (in konkreten Fällen) aus; seine Entscheidungen in Verfassungsfragen haben Bindungswirkung für die übrigen Organe der Judikative und der öffentlichen Verwaltung.

STJ (Superior Tribunal de Justiça - Oberster Gerichtshof). Gericht, zuständig für die einheitliche Auslegung des brasilianischen Bundesrechts unterhalb der Verfassungsebene. Es

entscheidet u. a. über Sonderrevisionen (*recursos especiais*) gegen Entscheidungen regionaler und bundesstaatlicher Gerichte, die gegen Bundesrecht verstoßen oder von der Auslegung anderer Gerichte abweichen. Seine Präzedenzfälle spielen eine zentrale Rolle bei der Konsolidierung der zivilrechtlichen Auslegung.

Tabelião de Notas (Notar). Vom Staat beliehener öffentlicher Amtsträger, der Rechtsakten und Rechtsgeschäften zwischen Privatparteien öffentliche Glaubwürdigkeit verleiht. In Brasilien begnügt sich der Notar nicht mit der Beglaubigung von Unterschriften: Er verfasst öffentliche Urkunden, berät die Parteien über die rechtlichen Folgen ihrer Willenserklärungen und sorgt für die Gültigkeit und Wirksamkeit der errichteten Akte. Seine öffentliche Glaubwürdigkeit (*fé pública*) verleiht dem notariellen Dokument eine hohe Beweiskraft.

3. Normative Begriffe und Rechtsfiguren

Capacidade Civil (Zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit). Im brasilianischen Zivilrecht die allgemeine Fähigkeit, Rechte zu erwerben und die Akte des bürgerlichen Lebens persönlich vorzunehmen. Das brasilianische System unterscheidet zwischen *capacidade de direito* (Rechtsfähigkeit, die jeder Person innewohnt) und *capacidade de fato* (tatsächliche Geschäftsfähigkeit, die Fähigkeit zur persönlichen Vornahme von Akten). Das Gesetz über Menschen mit Behinderungen veränderte die Regelung der Geschäftsunfähigkeit grundlegend und beseitigte die absolute zivilrechtliche Geschäftsunfähigkeit aufgrund geistiger Beeinträchtigung bei Erwachsenen.

Declaração Antecipada de Vontade (Vorweggenommene Willenserklärung). Übergeordnete Kategorie, die Willenserklärungen umfasst, die Wirkungen in einem künftigen Moment entfalten sollen, in dem der Erklärende sie nicht mehr zum Ausdruck bringen kann. Sie umfasst die *autocuratela*, vorweggenommene Gesundheitsanweisungen (*diretivas antecipadas de vontade*), die Organspende und das Testament selbst. Ihre Zulässigkeit stützt sich auf den Grundsatz der Menschenwürde und das Recht auf Selbstbestimmung.

Diretivas Antecipadas de Vontade (Vorweggenommene Gesundheitsanweisungen). Besondere Form der vorweggenommenen Willenserklärung, durch die die Person im Voraus festlegt, welche medizinischen Behandlungen sie akzeptiert oder ablehnt, falls sie ihren Willen nicht mehr zum Ausdruck bringen kann. Sie ist in Brasilien durch die Resolution Nr. 1.995/2012 des Bundesärzterats geregelt. Sie kann als einer ihrer möglichen Inhalte in eine Urkunde der *autocuratela* aufgenommen werden.

Dignidade da Pessoa Humana (Menschenwürde). Grundlegender Grundsatz der brasilianischen Bundesverfassung (Art. 1, III), der jeden Menschen als Selbstzweck mit intrinsischem Wert anerkennt. Im Zusammenhang dieser Studie bildet sie die axiologische Grundlage der existenziellen Autonomie und des Rechts auf vorsorgliche Selbstbestimmung und rechtfertigt die Anerkennung der *autocuratela* auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung.

EPD (Estatuto da Pessoa com Deficiência - Gesetz über Menschen mit Behinderungen).

Gesetz Nr. 13.146 vom 6. Juli 2015, das das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Brasilien internalisierte. Es veränderte die Regelung der zivilrechtlichen Geschäftsunfähigkeit grundlegend und beseitigte die absolute Geschäftsunfähigkeit Erwachsener aufgrund geistiger Beeinträchtigung, indem es neue Modelle unterstützter Entscheidungsfindung einführte. Es ist der wichtigste normative Rahmen für die zeitgenössische Anerkennung der *autocuratela*.

Escritura Pública (Öffentliche Urkunde). Förmliche notarielle Urkunde, vom Notar verfasst, mit öffentlicher Glaubwürdigkeit und hoher Beweiskraft ausgestattet. Sie ist die empfohlene Form für die Errichtung von Urkunden der *autocuratela*, da sie die geistige Klarheit und die Freiheit der Willenserklärung des Erklärenden zum Zeitpunkt ihrer Errichtung robust bezeugt - ein besonders wichtiges Element bei einem Akt, dessen Wirkungen in der Zukunft entfaltet werden sollen.

Escritura Híbrida (Hybride Urkunde). Ausdruck zur Bezeichnung einer öffentlichen Urkunde, die Verfügungen unterschiedlicher Natur in kombinierter Weise enthält - etwa ein Testament, eine Erklärung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Anweisungen zur *autocuratela* in einer einzigen Urkunde. Vor der Verordnung Nr. 215/2026 erzeugten solche Urkunden das Problem der "falsch-negativen" Ergebnisse bei CENSEC-Recherchen, da die Hauptklassifikation das Bestehen der darin enthaltenen Betreuungsanweisungen nicht erkennen ließ.

Falso-Negativo (Falsch-negatives Ergebnis). Technischer Begriff, der im Kontext der Verordnung Nr. 215/2026 verwendet wird, um das Scheitern gerichtlicher CENSEC-Recherchen zu bezeichnen, wenn Betreuungsanweisungen, obwohl gültig errichtet, in Urkunden eingefügt waren, die mit anderer Hauptnatur (Testament, nichteheliche Lebensgemeinschaft u. a.) klassifiziert und daher bei auf *autocuratela* gerichteten Suchen nicht erschienen. Der Mechanismus der autonomen Indexierung war genau die zur Behebung dieses Mangels angenommene Lösung.

Fé Pública (Öffentliche Glaubwürdigkeit). Attribut öffentlicher Amtsträger - einschließlich der Notare -, kraft dessen ihre Erklärungen über die in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Akte eine Vermutung der Wahrheitsmäßigkeit genießen. Sie verleiht notariellen Dokumenten eine hohe Beweiskraft, die nur durch ausdrückliche gerichtliche Feststellung der Falschheit entfernt werden kann.

Negócio Jurídico (Rechtsgeschäft). Zentrale Kategorie des brasilianischen Zivilrechts (aus der germanischen Tradition abgeleitet), bestehend in der auf Hervorbringung der von den Parteien gewählten Rechtswirkungen gerichteten Willenserklärung. Es muss die Voraussetzungen des Art. 104 ZGB erfüllen: geschäftsfähiger Beteiligter, rechtmäßiger, möglicher, bestimmter oder bestimmbarer Gegenstand und vorgeschriebene oder nicht verbotene Form. Die *autocuratela* wird als existenzielles Rechtsgeschäft qualifiziert.

Negócio Jurídico Existencial (Existenzielles Rechtsgeschäft). Form des Rechtsgeschäfts, dessen Gegenstand Aspekte der Persönlichkeit und des Privatlebens des Erklärenden und nicht vermögensrechtliche Interessen betrifft. Es umfasst Entscheidungen über den Körper, medizinische Behandlungen, die Person des künftigen Betreuers und andere Existenzdimensionen. Die *autocuratela* ist das paradigmatische Beispiel, da sie existenziellen Inhalt (Sorge um die Person) mit vermögensrechtlichen Wirkungen (Vermögensverwaltung) verbindet.

Post Capacitatem (Nach Verlust der Geschäftsfähigkeit). In der Studie verwendeter lateinischer Ausdruck zur Bezeichnung der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften, die nach dem Verlust der Geschäftsfähigkeit des Erklärenden wirken. Er steht im Gegensatz zur *post mortem* Wirkung (nach dem Tod). Die *autocuratela* ist ein typisches Beispiel eines *post capacitatem* Rechtsgeschäfts, da ihre Wirkungen gerade dann eintreten, wenn der Erklärende seinen Willen nicht mehr zum Ausdruck bringen kann.

Post Mortem (Nach dem Tode). Lateinischer Ausdruck, der die Wirksamkeit von Rechtsgeschäften bezeichnet, die nach dem Tod des Erklärenden Wirkungen entfalten. Das paradigmatische Beispiel ist das Testament. In der Studie beruht die systematische Verankerung der *autocuratela* teilweise auf der Zulässigkeit von *post mortem* Rechtsgeschäften in der brasilianischen Rechtsordnung.

Procuração (Vollmacht). Urkunde, durch die eine Person (Auftraggeber) einer anderen (Bevollmächtigten) Vollmachten erteilt, in ihrem Namen und Interesse zu handeln. Sie ist in Art. 653 ff. des brasilianischen ZGB geregelt. Bei der *autocuratela* wird die Technik der Vollmacht unter aufschiebender Bedingung eingesetzt: Die erteilten Vollmachten entfalten nur dann Wirkungen, wenn und sobald der Erklärende die Fähigkeit verliert, seine eigene Person und sein Vermögen zu verwalten.

Representação (Stellvertretung). Rechtstechnik, durch die eine Person im Namen und Interesse einer anderen handelt, wobei die Wirkungen des Aktes unmittelbar der Rechtssphäre der vertretenen Partei zugerechnet werden. Das brasilianische Recht unterscheidet zwischen gesetzlicher Stellvertretung (durch Gesetz auferlegt, wie bei der elterlichen Sorge) und gewillkürter Stellvertretung (aus einer Willenserklärung hervorgegangen, wie bei der Vollmacht). Die *autocuratela* wirkt durch gewillkürte Stellvertretung nach Art. 116 des brasilianischen ZGB.

4. Verfahrens- und Registerbegriffe

Ação de Curatela (Betreuungsklage). Besonderes gerichtliches Verfahren, geregelt in Art. 747 ff. der brasilianischen ZPO, das auf die gerichtliche Einrichtung der Betreuung gerichtet ist. Es erfordert ein Sachverständigengutachten, die Anhörung der Staatsanwaltschaft und die persönliche Anhörung des zu Entmündigenden. Es mündet in ein konstitutives Urteil, das die Notwendigkeit der Betreuung feststellt und den Betreuer bestellt.

Cadastro Autônomo (Autonome Registrierung). Spezifischer technischer Mechanismus, eingeführt durch die Verordnung Nr. 215/2026, durch den die wesentlichen Daten einer in einer hybriden Urkunde enthaltenen Betreuungsanweisung repliziert und gesondert in der CENSEC mit spezifischer Klassifikation als *autocuratela* registriert werden. Sein Zweck ist ausschließlich indexierend, ohne die Hauptklassifikation der ursprünglichen Urkunde oder ihr Publizitätsregime zu verändern.

Certidão de Inteiro Teor (Vollständige Abschrift). Vom Notariat ausgestelltes Dokument, das den gesamten Inhalt des notariellen Aktes wiedergibt. Im Falle ausschließlicher Urkunden der *autocuratela* beschränkt Art. 110-A, *caput*, des Nationalen Normbuchs die Ausstellung der vollständigen Abschrift auf den Erklärenden selbst oder auf gerichtliche Anordnung, um die Vertraulichkeit der Verfügungen zu wahren.

Código Nacional de Normas do Foro Extrajudicial (Nationales Normbuch des außergerichtlichen Forums) - CNN/CN/CNJ-Extra. Vom CNJ erlassenes Regelwerk, das die Tätigkeit der brasilianischen Notariate und Register vereinheitlicht. Es wurde durch die Verordnungen Nr. 206/2025 und Nr. 215/2026 geändert, um Bestimmungen über die selbstbestimmte Vorsorgevollmacht und die Konsultation der CENSEC aufzunehmen.

Condição Suspensiva (Aufschiebende Bedingung). Künftiges und ungewisses Ereignis, dem die Parteien die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts unterwerfen. Solange die Bedingung nicht eintritt, entfaltet das Rechtsgeschäft nicht seine typischen Wirkungen. Bei der *autocuratela* besteht die aufschiebende Bedingung im Eintritt der künftigen Geschäftsunfähigkeit des Erklärenden - ohne die die dem bestellten Betreuer erteilten Vollmachten keine Wirkung entfalten.

Indexação Autônoma por Replicação de Dados (Autonome Indexierung durch Datenreplikation). Zentrale Technik der Verordnung Nr. 215/2026, inspiriert durch das Verfahren zur Übertragung von Vermerken im brasilianischen Gesetz über das öffentliche Registerwesen (Art. 237-A des Gesetzes Nr. 6.015/1973). Es besteht in der Replikation der wesentlichen Daten der Betreuungsanweisung in einer spezifischen Registrierung in der CENSEC, wodurch ihre Lokalisierung in gerichtlichen Recherchen auch dann gesichert ist, wenn die Anweisung in einer Urkunde mit anderer Hauptklassifikation eingefügt ist.

Interdição (Entmündigung). Traditioneller Begriff zur Bezeichnung des gerichtlichen Verfahrens zur Einrichtung der Betreuung für geschäftsunfähige Erwachsene. Nach dem Gesetz über Menschen mit Behinderungen geriet die Verwendung des Begriffs zugunsten des neutraleren Ausdrucks "Betreuungsklage" etwas außer Gebrauch, bleibt jedoch in der Rechtspraxis und im Gesetzestext selbst (Art. 747 der brasilianischen ZPO) gängig.

Provimento (Regelungsverordnung). Vom CNJ oder von der Nationalen Justizverwaltung erlassener normativer Verwaltungsakt, der Verfahren der Judikative und der außergerichtlichen Dienste vereinheitlicht. Die Regelungsverordnungen sind für Notariate, Register und Richter im Rahmen ihrer Regelungsbefugnis bindend. Die in dieser Studie behandelten Verordnungen Nr. 206/2025 und Nr. 215/2026 veranschaulichen diese normative Form.

Segredo de Justiça (Ausschluss der Öffentlichkeit). Regelung der Publizitätsbeschränkung nach Art. 189 der brasilianischen ZPO, anwendbar auf Verfahren, die intime Angelegenheiten betreffen oder in denen das öffentliche Interesse es empfiehlt. Entmündigungsverfahren werden grundsätzlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt, mit beschränktem Zugang für die Parteien, ihre Anwälte und die Staatsanwaltschaft.

5. Grundsätze und dogmatische Kategorien

Autonomia Privada (Privatautonomie). Grundsatz, der die Befugnis der Individuen anerkennt, ihre Rechtsbeziehungen durch Willenserklärungen zu regeln, innerhalb der vom Gesetz und von den allgemeinen Grundsätzen der Rechtsordnung gesetzten Grenzen. Im Zusammenhang existenzieller Angelegenheiten erlangt die Privatautonomie eine besonders geschützte Dimension, da sie die Identität und das Lebensprojekt der Person selbst betrifft.

Autonomia Existencial (Existenzielle Autonomie). Besondere Dimension der Privatautonomie, angewendet auf Angelegenheiten, die die Persönlichkeit, das Leben, die Gesundheit und den Körper der Person betreffen. Sie ist unmittelbar mit dem Grundsatz der Menschenwürde verbunden und bildet den axiologischen Kern von Instituten wie der *autocuratela*, den vorweggenommenen Gesundheitsanweisungen und der Organspende.

Autodeterminação Preventiva (Vorsorgliche Selbstbestimmung). Recht, das der Person die Fähigkeit garantiert, Entscheidungen über ihren eigenen existenziellen Werdegang auch für künftige Phasen zu treffen, in denen sie möglicherweise nicht mehr in der Lage sein wird, ihren Willen zum Ausdruck zu bringen. Es ist die dogmatische Grundlage der *autocuratela* und anerkennt, dass der in der Vergangenheit geäußerte Wille, wenn er in die Zukunft projiziert wird, Teil des fortlaufenden Prozesses der Persönlichkeitsgestaltung ist.

Consentimento Livre e Esclarecido (Freie und aufgeklärte Einwilligung). Bioethischer Grundsatz, nach dem die Legitimität der medizinischen Behandlung von der ausdrücklichen und informierten Willenserklärung des Patienten abhängt. Er steht in engem Dialog mit der *autocuratela*, da die Urkunde spezifische Anweisungen zu zugelassenen oder abgelehnten medizinischen Behandlungen enthalten kann und so die aufgeklärte Einwilligung des Erklärenden für einen Moment vorwegnimmt, in dem er sie möglicherweise nicht mehr zum Ausdruck bringen kann.

Direito à Autodeterminação (Recht auf Selbstbestimmung). Recht, das den Schutzzinhalt der Menschenwürde ergänzt und die Person als Hauptakteurin der Entscheidungen über ihr eigenes Leben anerkennt. Es hat mehrere Dimensionen (informationelle, körperliche, existenzielle, vermögensrechtliche), und seine vorsorgliche Dimension ist es, die das Institut der *autocuratela* spezifisch stützt.

Direitos da Personalidade (Persönlichkeitsrechte). Kategorie subjektiver Rechte, die die wesentlichen Merkmale der menschlichen Person schützen, wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Ehre, Bild, Name und Privatleben. Sie sind grundsätzlich durch ihre

Unveräußerlichkeit, Unverjährbarkeit und Nichtvermögensnatur gekennzeichnet. Die *autocuratela* hängt eng mit den Persönlichkeitsrechten zusammen, da ihr Gegenstand Entscheidungen über den Körper und die Existenz des Erklärenden umfasst.

Estado Pluralista (Pluralistischer Staat). Auffassung des demokratischen Rechtsstaats, die die Legitimität verschiedener moralischer, religiöser und philosophischer Auffassungen anerkennt, die in der Gesellschaft nebeneinander bestehen. In diesem Modell hat der Staat die Pflicht, die individuellen Lebensentscheidungen der Person zu respektieren, insbesondere solche selbstbezüglichen Charakters - eine Grundlage, die die Zulässigkeit der *autocuratela* als Ausdruck des besonderen Lebensprojekts des Erklärenden bekräftigt.

6. In der Studie zitierter normativer Rahmen

Brasilianisches Zivilgesetzbuch (Código Civil - Gesetz Nr. 10.406/2002). Haupttext des brasilianischen Privatrechts. Die für die Studie bedeutsamsten Vorschriften sind: Art. 14 (Organspende); Art. 104 (Gültigkeitsvoraussetzungen des Rechtsgeschäfts); Art. 116 (gewillkürte Stellvertretung); Art. 653 (Form der Vollmacht); Art. 1.542 (Eheschließung durch Bevollmächtigten); Art. 1.774 und 1.775 (Betreuung und Aufzählung der gesetzlichen Betreuer).

Brasilianische Zivilprozessordnung (Código de Processo Civil - Gesetz Nr. 13.105/2015). Seit März 2016 in Kraft, regelt sie das Zivilverfahren in Brasilien. Die für die Studie bedeutsamsten Vorschriften sind: Art. 189, II (Ausschluss der Öffentlichkeit); Art. 747 ff. (Betreuungsklage); Art. 752 (Beteiligung der Staatsanwaltschaft); Art. 756 (Aufhebung der Betreuung).

Brasilianisches Gesetz über das öffentliche Registerwesen (Lei de Registros Públicos - Gesetz Nr. 6.015/1973). Regelt das öffentliche Registerwesen in Brasilien, einschließlich Geburts-, Heirats-, Sterbe- und Immobilienregister. Sein Art. 237-A, der die Übertragung von Vermerken zwischen Registern regelt, diente als analoge Inspiration für den durch die Verordnung Nr. 215/2026 eingeführten Mechanismus der autonomen Indexierung der *autocuratela*.

Gesetz über die Organspende (Gesetz Nr. 9.434/1997). Regelt in Brasilien die Entnahme von Organen, Geweben und Teilen des menschlichen Körpers zu Transplantations- und Behandlungszwecken. Es wird in der Studie als Beispiel eines *post mortem* wirksamen Rechtsgeschäfts angeführt, das den Vorrang der Autonomie in existenziellen Angelegenheiten zeigt.

Gesetz über Menschen mit Behinderungen (Gesetz Nr. 13.146/2015). Brasilianischer gesetzlicher Rahmen, der das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen internalisierte. Es veränderte das Regime der zivilrechtlichen Geschäftsunfähigkeit grundlegend und bildet die wichtigste normative Grundlage für die zeitgenössische Anerkennung der *autocuratela* als Ausdruck der bewahrten Autonomie der Person mit Behinderung.

7. Verwendete lateinische Ausdrücke

Apud. Lateinischer Ausdruck mit der Bedeutung "zitiert nach". Verwendet in akademischen Zitaten zur Kennzeichnung, dass eine Quelle mittelbar, also durch ein anderes Werk, das sie ursprünglich zitiert hat, konsultiert wurde. Beispiel: "Dias, 2016, S. 676, *apud* Madaleno, 2026, S. 1391" bedeutet, dass die Stelle von Dias über das Werk von Madaleno konsultiert wurde.

Caput. Lateinischer Ausdruck mit der Bedeutung "Kopf". In der brasilianischen Rechtsterminologie bezeichnet er den einleitenden Hauptteil eines Gesetzesartikels, der seinen Paragraphen, Ziffern und Unterziffern vorangeht. Beispiel: "Art. 110-A, *caput*" bezieht sich auf den einleitenden Text des Art. 110-A vor seinen Paragraphen.

Cf. (confer). Lateinische Abkürzung des Imperativs *confer*, Bedeutung "vergleiche" oder "siehe". Verwendet in akademischen Zitaten, um den Leser auf eine Quelle zu verweisen, die die im Text dargestellte Idee stützt oder weiterentwickelt.

Ex officio. Lateinischer Ausdruck mit der Bedeutung "von Amts wegen", also kraft der Stellung. Bezeichnet die Akte, die die Behörde (Notar, Richter u. a.) aus eigener Initiative vornehmen darf, unabhängig vom Antrag der Parteien. Beispiel: Der Notar darf die Registrierung früherer Akte *ex officio* anpassen, ohne einen Antrag des Interessierten zu benötigen.

Par excellence. Französischer Ausdruck (ursprünglich lateinisch) mit der Bedeutung "par excellence", also "in höchster Ausprägung". Bezeichnet das, was eine bestimmte Kategorie am besten repräsentiert. In der Studie wird die *autocuratela* als Instrument *par excellence* des Schutzes der vorsorglichen Selbstbestimmung qualifiziert.